



# ST. NICOLAIHEIM SUNDSACKER e.V.

## Träger der Kappeler Werkstätten

### **An die Bewohner und Rechtsbetreuer unserer Wohneinrichtungen Information über die Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages zur Anpassung an die gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden in einer unserer Wohneinrichtungen betreut und erhalten von uns Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe des Sozialgesetzbuches. Das soll auch in Zukunft so bleiben. Wir werden alles dafür tun, damit Sie sich auch in Zukunft in unserer Einrichtung wohl fühlen und alle Leistungen erhalten, die Sie auch heute von uns bekommen.

Ende 2016 hat der Gesetzgeber, der Deutsche Bundestag, das „Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ verabschiedet. Durch dieses Gesetz werden viele Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern geändert. Die wesentlichen Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Wegen der Änderungen in den Sozialgesetzbüchern mussten auch die „Landesrahmenverträge“, die die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit den Trägern der Sozialhilfe abgeschlossen haben, neu verhandelt werden. In Schleswig-Holstein wurde am 12.08.2019 ein neuer Landesrahmenvertrag für die Eingliederungshilfe abgeschlossen. Wegen dieser Änderungen in den Gesetzen und dem Rahmenvertrag müssen wir den Wohn- und Betreuungsvertrag, den wir damals mit Ihnen abgeschlossen haben, an diese Änderungen anpassen.

Bisher haben wir mit der zuständigen Behörde, dem Sozialhilfeträger, Verträge abgeschlossen: Die „Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen“.

In der Leistungsvereinbarung ist geregelt, welche Leistungen wir für unsere Bewohner erbringen: Die Überlassung des Wohnraums, die Pflege- und Betreuungsleistungen und die Verpflegung und Hauswirtschaft.

In der Vergütungsvereinbarung ist geregelt, wie hoch das Entgelt für alle diese Leistungen ist. Dieses Entgelt hat der Sozialhilfeträger direkt an uns gezahlt, also auch die Kosten für den Wohnraum und die Kosten für Ihren Lebensunterhalt, z.B. für die Verpflegung in unserer Wohneinrichtung.

Zusätzlich hat der Sozialhilfeträger Ihnen einen „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ überwiesen, Ihr Taschengeld. Alles was in den Vereinbarungen zwischen uns und dem Sozialhilfeträger steht, gilt auch für den Wohn- und Betreuungsvertrag, den Sie mit uns abgeschlossen haben.



# ST. NICOLAIHEIM SUNDSACKER e.V.

## Träger der Kappeler Werkstätten

### **Was der Gesetzgeber geändert hat**

Ab dem 01.01.2020 sollen die Menschen, die in einer Wohneinrichtung leben, für ihren Lebensunterhalt die gleichen Sozialleistungen erhalten wie Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung leben.

Die Kosten für die Betreuungs- und Pflegeleistungen in unseren Einrichtungen werden wie bisher vom Staat übernommen. Der zuständige Träger dieser Leistung heißt in Zukunft „Eingliederungshilfeträger“. Mit dem Eingliederungshilfeträger werden wir für die Zeit ab dem 01.01.2020 demnächst eine neue Leistungsvereinbarung für einen Übergangszeitraum abschließen. Diese Leistungsvereinbarung ist auch für den Wohn- und Betreuungsvertrag, den wir mit Ihnen deswegen für die Zeit ab dem 01.01.2020 neu abschließen müssen, maßgeblich und verbindlich. Unser Wohn- und Betreuungsvertrag muss dieser neuen Leistungsvereinbarung entsprechen.

Anders als bisher, enthält die Leistungsvereinbarung aber keine Regelungen mehr für die sogenannten „existenzsichernden Leistungen“. Diese sind

- die Überlassung des persönlichen Wohnraums und der Gemeinschaftsräume, also die „Mietkosten“ für die von Ihnen bewohnten Räume,
- die Lebensmittel, die wir für Ihre Verpflegung einkaufen
- alles, was wir sonst noch für Ihre Haushaltsführung einkaufen und für Sie bereitstellen, wie Tisch- und Bettwäsche, Geschirr und Besteck, Wasch- und Reinigungsmittel, usw.

Für diese existenzsichernden Leistungen übernimmt der Eingliederungshilfeträger auch nicht mehr die Kosten. Für Menschen, die über kein (oder nicht ausreichendes) Einkommen verfügen, übernimmt stattdessen in Zukunft die Sozialhilfe die Kosten für den Wohnraum in unserer Einrichtung und zahlt Ihnen zusätzlich monatlich einen Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, den sogenannten „Regelsatz“.

Dafür müssen Sie in Zukunft Anträge auf „Grundsicherung“ stellen. Dabei unterstützen wir Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne. Wenn Sie es wünschen, zahlt das „Grundsicherungsamt“ die Kosten für Ihren Wohnraum direkt an uns. Darum müssten Sie sich dann nicht mehr kümmern.

Wenn Sie über kein eigenes Einkommen verfügen, erhalten Sie ab dem 01.01.2020 statt des Taschengeldes den sogenannten „Regelsatz“ der Sozialhilfe als Grundsicherung. Wenn Sie eigenes Einkommen haben, wird dieses auf den Regelsatz teilweise angerechnet. Der Regelsatz beträgt derzeit € 382,00 im Monat. Im Jahr 2020 wird der Betrag voraussichtlich etwas höher liegen. Diesen Betrag überweist Ihnen der Grundsicherungsträger auf Ihr eigenes Bankkonto.

Aus diesem Betrag müssen Sie ab dem 01.01.2020 ein Entgelt für die Lebensmittel und die Materialkosten im Bereich der Haushaltsführung an uns bezahlen. Die Höhe der Entgelte haben wir unten dargestellt. Was Ihnen danach von dem Regelsatz verbleibt, steht - wie bisher das Taschengeld - zu Ihrer persönlichen Verfügung.



### **Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrags**

**Wegen dieser Änderungen der Gesetze, des Landesrahmenvertrages und des Abschlusses der neuen Leistungsvereinbarung mussten wir den Wohn- und Betreuungsvertrag anpassen.**

Da die gesetzlichen und rahmenvertraglichen Änderungen sehr umfangreich sind, haben wir den Wohn- und Betreuungsvertrag insgesamt neu gefasst. Dabei haben wir die Gliederung des Vertrages in einen Hauptteil und Anlagen geändert sowie einige sprachliche und redaktionelle Veränderungen vorgenommen. Wir haben dabei aber nur solche Änderungen vorgenommen, die zur Anpassung an die gesetzlichen und rahmenvertraglichen Änderungen erforderlich sind.

Wir hatten Sie damals, vor Abschluss des heute geltenden Wohn- und Betreuungsvertrages, über unser allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt unserer für Sie in Betracht kommenden Leistungen informiert. Über die Änderungen, die sich jetzt durch die Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages ergeben, möchten wir Sie hiermit im Einzelnen, vor Abschluss der Vertragsanpassung, wiederum informieren:

- 1. Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen Sie Zugang haben und die Nutzungsbedingungen.**  
Hier hat sich nichts geändert. Im Vertragstext haben wir redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Beschreibung präzisiert.
- 2. Die darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang**  
Auch hier ergeben sich keine Änderungen.
- 3. Der Wohnraum, die Pflege- oder Betreuungsleistungen und die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen [sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang]**  
Der von Ihnen genutzte Wohnraum steht Ihnen unverändert zur Verfügung. Wie oben dargestellt, haben wir mit dem Eingliederungshilfeträger eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Dadurch ergeben sich bei den Betreuungsleistungen im Übergangszeitraum jedoch keine Änderungen:  
Die neue Leistungsvereinbarung regelt die „existenzsichernden Leistungen“ nicht mehr. Die Leistungen, die wir für Sie erbringen, haben sich dadurch aber nicht verändert. Die Darstellung im Vertragstext erfolgt zum Teil in anderer Reihenfolge.
- 4. Die unseren Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegende Konzeption hat sich nicht geändert.**
- 5. Die für die benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte sowie das Gesamtentgelt ab dem 01.01.2020**



# ST. NICOLAIHEIM SUNDSACKER e.V.

## Träger der Kappeler Werkstätten

**Hinweis: Die konkreten Entgelte ergeben sich u.a. aus den Übergangsregelungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und werden nachgereicht, sobald diese vorliegen.**

- Das Entgelt für die Überlassung des Wohnraums  
(Dieses Entgelt wird, sofern Sie nicht über eigens Einkommen oder Vermögen verfügen, von dem Träger der Grundsicherung übernommen.)
- Das Entgelt für die Betreuungsleistungen  
(Dieses Entgelt wird von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen und direkt mit uns abgerechnet.)
- Das Entgelt für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft [bei Inanspruchnahme kalendertäglicher Vollverpflegung und aller hauswirtschaftlichen Leistungen]  
(Dieses Entgelt müssen Sie selbst aus dem Regelsatz der Grundsicherung an uns bezahlen.)
- Das **Gesamtentgelt**

### **6. Die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen haben sich nicht geändert.**

Für Fragen zu den beschriebenen Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kappeln, im August 2019